

Der LKV Baden-Württemberg Abteilung Tierkennzeichnung informiert zum Thema Hofübergabe/ Hofübernahme/ GbR-Gründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Vergabe von neuen Registriernummern an Hofübernehmer gibt es durch die Umstellung im Bereich der Adressdatenbank beim Land nun eine andere Vorgehensweise:

Bei Tierhaltern ohne „Gemeinsamen Antrag“ ist bei einer Hofübergabe/ Hofübernahme die örtlich zuständige **Veterinärbehörde** erster Ansprechpartner! Dort wird die neue Registriernummer der Betriebsstätte an die neuen Eigentümer/ Besitzer vergeben, wenden Sie sich daher frühestmöglich an Ihr zuständiges Veterinäramt. Betriebsstätten mit eigener Registriernummer benötigen ebenfalls eine neue Registrierung.

Bei Tierhaltern mit „Gemeinsamem Antrag“ ist bei einer Hofübergabe/ Hofübernahme das zuständige **Landwirtschaftsamt** erster Ansprechpartner! Dort wird die neue Registriernummer der Betriebsstätte an die neuen Eigentümer/ Besitzer vergeben, wenden Sie sich daher frühestmöglich zuerst an Ihr zuständiges Landwirtschaftsamt. Zusätzlich muss der Hofübernehmer im Anschluss beim Veterinäramt die Registrierung seiner Tierhaltung anzeigen. Betriebsstätten mit eigener Registriernummer benötigen ebenfalls eine neue Registrierung.

Um Probleme bei Ihren Meldungen an die Zentrale Datenbank für Tiere (www.HI-TIER.de) zu vermeiden und den Anforderungen hinsichtlich Registrierung und Rückverfolgbarkeit gerecht zu werden, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme mit der „Tierkennzeichnung“ des LKV mit Ihrer Registriernummer (alt und neu) und dem Stichwort: Hofübergabe:

* per **Fax: 0711 92547 310**

* per **E-Mail: tierkennzeichnung@lkvbw.de**

* per **Telefon: 0711 92547 0**, montags bis donnerstags durchgehend von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8:00 bis 14:45 Uhr.

Falls Sie telefonisch nicht durchkommen, senden Sie uns ein Fax oder eine E-Mail.

* als **Mitgliedsbetrieb** beim LKV wenden Sie sich an Ihren Zuchtwart oder Ringberater.

Hinweise für Rinderhalter

Beachten Sie die Reihenfolge bei der Umsetzung Ihrer Tiermeldungen!

→ Nachdem Sie die Hofübergabe bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde/ dem zuständigen Landwirtschaftsamt bekannt gegeben haben und Ihr Betrieb die neue Registriernummer erhalten hat, müssen die Tierumsetzungen unmittelbar (sofort) vom Vorgänger- auf den Nachfolgerbetrieb erfolgen. Die Ummeldungen der lebenden Tiere auf die neue Registriernummer in HIT hat **innerhalb von acht Tagen nach Zuteilung der HIT-Registriernummer** zu erfolgen. Das Datum der Zuteilung Ihrer HIT-Registriernummer (siehe Schreiben) ist das Datum, welches Sie als Tierabgangsdatum beim Vorgängerbetrieb bzw. Tierzugangsdatum beim Nachfolger eingeben müssen. Eine Verzögerung der Umsetzung auf den Nachfolgerbetrieb stellt einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben dar. Sie können Ihre Tiere kostengünstig über die Internetseite www.HI-TIER.de ummelden oder den LKV Baden-Württemberg mit der kompletten Umsetzung beauftragen (Abrechnung je 10 Minuten gemäß Gebührenordnung). Verspätete Umsetzungen können nur noch über den LKV abgewickelt werden (kostenpflichtig).

→ Nach der erfolgten Ummeldung der Tiere darf das Bestandsregister des Aufgabebetriebs keine Tiere mehr enthalten und es dürfen auch keine Vorgangsfehler mehr vorhanden sein. Sollte dies **nicht** der Fall sein, muss das Bestandsregister ggf. zusammen mit der zuständigen Veterinärbehörde bereinigt werden. Im Anschluss sind für alle lebenden Tiere Zugänge auf die Nachfolgerbetrieb-Registriernummer zu melden (über HI-TIER oder per Auftrag über den LKV - Abrechnung nach Arbeitsaufwand je 10 Minuten gemäß Gebührenordnung).



www.lkvbw.de

LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Heinrich-Baumann-Straße 1-3
70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges
E-Mail: tierkennzeichnung@lkvbw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE721000000616951

→ Noch vorhandene Rinderohrmarken müssen ebenfalls auf den neuen Betrieb umgeschrieben werden. Bitte wenden Sie sich deshalb an den LKV Baden- Württemberg und nennen Sie die Seriennummern der Ohrmarken. Die Ohrmarken werden umgesetzt und neue Meldekarten (Geburt/ BVD) erstellt (Abrechnung nach Arbeitsaufwand je 10 Minuten gemäß Gebührenordnung)

→ Auf der Rückseite der Rinderpässe/ Stammdatenblätter sollte, wie bei einem Verkauf, die Übernahme durch den Nachfolgerbetrieb eingetragen werden (Registriernummer und Datum).

Hinweise für Schweinehalter

→ Der Vorgängerbetrieb hat seit dem 1. August 2023 auch die Abgangsmeldung mit Erfassung der Registriernummer des aufnehmenden Betriebes (hier Hofnachfolger) zu melden. Der Hofübernehmer meldet den Zugang (vorher Übernahmemeldung) mit der Anzahl der übernommenen Schweine und der Registriernummer des Vorgängerbetriebes, von dem er die Tiere übernommen hat.

Eine Stichtagsmeldung für den Nachfolgerbetrieb erfolgt erst im Folgejahr.

→ Die Ohrmarken des Vorgängerbetriebes können vom Nachfolger nicht mehr verwendet werden, da sich die Nummer auf der Marke ändert (DE – KFZ- Kennzeichen, letzte sieben Stellen der Registriernummer). Daher müssen für den Nachfolger neue Ohrmarken beim LKV bestellt werden. Beantragungen stehen auf der LKV-Homepage zu Verfügung.

Hinweise für Schaf-/ Ziegenhalter

→ Der Vorgängerbetrieb hat seit dem 1. August 2023 auch die Abgangsmeldung mit Erfassung der Registriernummer des aufnehmenden Betriebes (hier Hofnachfolger) zu melden. Der Hofübernehmer meldet den Zugang (vorher Übernahmemeldung) mit der Anzahl der übernommenen Schafe/ Ziegen und der Registriernummer des Vorgängerbetriebes, von dem er die Tiere übernommen hat.

Eine Stichtagsmeldung für den Nachfolgerbetrieb erfolgt erst im Folgejahr.

→ Die Ohrmarken (zur Betriebskennzeichnung, weiss - Schlachttiere) des Vorgängerbetriebes können vom Nachfolger nicht mehr verwendet werden, da sich die Nummer auf der Marke ändert (DE – KFZ- Kennzeichen, letzte sieben Stellen der Registriernummer). Daher müssen für den Nachfolger neue Ohrmarken beim LKV bestellt werden. Beantragungen stehen auf der LKV-Homepage zu Verfügung. Die gelben Ohrmarken mit Chip zur Einzeltierkennzeichnung müssen auf den neuen Betrieb umgesetzt werden, damit sie dort verwendet werden dürfen. Bitte wenden Sie sich auch in diesem Falle an den LKV Baden-Württemberg.

Hinweise für Equidenhalter

→ Eventuell noch vorhandene Transponder können auf den Nachfolgerbetrieb umgesetzt werden, bitte wenden Sie sich dazu an den LKV Baden-Württemberg. Sollte mit der Hofübergabe eine Eigentümeränderung bei den gehaltenen Equiden einhergehen, dann ist die Eigentümeränderung für die jeweiligen Equiden zu melden (Formblatt Eigentümeränderung siehe LKV - Homepage)

Sonstige Hinweise für Tierhalter

→ Die Übernahme bzw. Übergabe des Tierbestandes ist im Bestandsregister einzutragen – bei Rindern ist das vollständige und aktuelle HIT-Bestandsregister zulässig. Bei Schweinen, Schafen und Ziegen eine Loseblattsammlung oder elektronisch geführtes Bestandsregister, die die Vorgaben erfüllen.

→ Gibt es Meldevollmachten, werden diese **nicht** auf den Nachfolger übertragen, sie können vom Nachfolger neu vergeben werden.

→ Mit der Hofübergabe werden die SEPA-Lastschriftmandate für die Abteilung Tierkennzeichnung des LKVBW nicht übernommen. Wünscht der Hofnachfolger auch in Zukunft den Einzug fälliger Gebühren, muss ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

→ Weitere Informationen wie z.B. Infoblätter, Formblätter sowie die Gebührenordnung finden Sie auf der Internetseite der Abteilung Tierkennzeichnung im Downloadbereich:

<https://lkvbw.de/tierkennzeichnung/downloadbereich.html>

oder unter News Tierkennzeichnung – Aktuelles:

<https://lkvbw.de/tierkennzeichnung/kenn-aktuelles.html> zu finden

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LKV Baden-Württemberg - Abteilung Tierkennzeichnung